

16. April 2021

**STELLUNGNAHME
DES BDA LANDESVERBANDES NRW IM RAHMEN DER VERBÄNDEANHÖRUNG**

**Zweiter Entwurf zur Novellierung des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes
(Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)**

Der Bund Deutscher Architektinnen und Architekten vertritt als Berufsverband in NRW ca. 900 freischaffende Architektinnen und Architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner.

Der BDA setzt sich mit seinen 19 Regionalgruppen in NRW vor Ort für die Baukultur ein und hat sich mit seinem Positionspapier „Bestand braucht Haltung“ in der Debatte um Bestandserhalt und Denkmalpflege zu Wort gemeldet. Bei der zum DSchG NRW durchgeführten Evaluation hat sich der BDA aktiv im Projektbeirat des Ministeriums beteiligt.

Der BDA begrüßt, dass die Landesregierung sich grundsätzlich mit dem vorliegenden zweiten Entwurf einer Novellierung des DSchG NRW für die Bewahrung unseres historisch-kulturellen Erbes einsetzt und hiermit Rahmenbedingungen und den Anforderungen an ein modernes und zukunftsorientiertes Denkmalschutzrecht Rechnung tragen möchte.

Allerdings wird im Sinne der genannten Zielsetzung von Seiten des BDA in einigen Sachverhalten noch deutlicher Änderungsbedarf gesehen. Zu mehreren dieser Punkte, die besonders wichtig erscheinen, nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Die im aktuellen Gesetz vorangestellte grundsätzliche Forderung „*Denkmäler sind zu schützen [und] zu pflegen...*“ sollte an dieser Stelle nicht aufgegeben werden. Eine Nennung dieser Aufgabe erst am Ende von Satz 2 wird der Bedeutung und der Aufgabe des Gesetzes nicht gerecht. Begrüßt wird die Betonung des öffentlichen Interesses als Grundlage von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Hieraus ergibt sich auch die Forderung der aktuellen Fassung, dass Denkmäler „*der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden*“ sollen, die an dieser Stelle (und damit den Aussagen in § 8 (2) Entw. vorangestellt) ebenfalls inhaltlich beibehalten werden sollte. Weiterhin wird begrüßt, dass nun „*das Wissen über Denkmäler zu verbreiten*“ explizit als Aufgabe der Denkmalpflege genannt wird. Auch dies steht in direkter Verbindung mit ihrer Zugänglichkeit.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Zu Abs. 1: Ein moderner Denkmalschutz, wie er auch in der Begründung zur Novellierung gewünscht wird, legt verschiedene Gründe für die Schutzwürdigkeit von „Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen [...], an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht“ zugrunde. Genannt werden neben der Bedeutung „für die Geschichte des Menschen“ auch weitere Qualitätskriterien, wie die Bedeutung „für Städte und Siedlungen“ und „künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe“. Im Sinne dieser Qualitätsmaßstäbe, von denen nur jeweils einer durch ein Denkmal erfüllt zu sein braucht, ist aus unserer Sicht die vorangestellte zeitliche Eingrenzung „aus vergangener Zeit“, die in der Begründung noch über die übliche Generationsspanne von 30 Jahren auf 50 Jahre erweitert wird, nicht zielführend. Im Sinne des Bestandserhalts bedeutender Objekte, kann diese Bedeutung durchaus auch unabhängig vom Alter bestehen. Ein Beispiel für eine Anwendung dieser Sichtweise war die Unterschutzstellung des Plenarsaalgebäudes des Bonner Bundestages von Günther Benisch nach dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin. Der Zusatz sollte ersatzlos entfallen und in der Begründung der Hinweis auf einen „üblichen“ zeitlichen Abstand von 30 Jahren gegeben werden.

Für den letzten Satz dieses Absatzes schlagen wir erneut als Ergänzung vor: „... und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche, baukulturelle oder städtebauliche Gründe vorliegen“. Mit der Einfügung des Begriffs „baukulturell“ sollten insbesondere Objekte der „Sozialkultur des Bauens“ einbezogen werden. Auch wenn der künstlerische Wert eines Gebäudes nicht außergewöhnlich ist, kann es doch eine erhaltenswerte Ausprägung der Baukultur repräsentieren. Ein Beispiel hierfür stellt das ehemalige „Museum am Ostwall“ in Dortmund dar, für das ein Denkmalwert aus baukünstlerischen Gründen verwehrt wurde, das allerdings seit Jahrzehnten einen hohen sozialen und kulturellen Identifikationswert in der örtlichen Gesellschaft repräsentiert.

Zu Absatz 3: Die Neufassung der Regelung zum Denkmalbereich, der nicht mehr zwingend Einzeldenkmäler enthalten muss, wird ausdrücklich begrüßt. Somit können Orts- und Stadtbilder besser geschützt werden, wenn sie eine Gesamtqualität im Sinne erhaltenswerter Baustruktur darstellen. Allerdings erscheint eine Ausnahme hiervon durch die Forderung nach einem expliziten Denkmalwert für handwerkliche und industrielle Produktionsstätten nicht geeignet für den intendierten allgemeinen Schutz der „Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge und baulichen Gesamtanlagen“, da Handwerk und Industrie gerade in Nordrhein-Westfalen fast immer integraler Bestandteil dieser Schutzobjekte sind. Die Regelung sollte für alle Objekte gleich sein.

Weiterhin benötigen die Begriffe „*Baustruktur und die innere Erscheinungsform*“ sowie ihre „*Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild*“ Definitionen, mindestens in der Begründung, um hierfür größere Rechtssicherheit zu schaffen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Schutz der tatsächlich vorhandenen Substanz mit ihrem Erscheinungsbild, nicht nur die Erscheinung als solche.

Unter § 9 (Baudenkmäler), §13 (Gartendenkmäler) und §15 (Bodendenkmäler), werden die Erlaubnispflichten für die jeweiligen Einzeldenkmäler geregelt. Ein eigener Paragraph zu Erlaubnispflichten für Denkmalbereiche fehlt. Wenn ein Denkmalbereich keine Einzeldenkmäler enthalten muss, kann u. E. für Denkmalbereiche nicht auf die Regelungen der anderen Denkmalkategorien verwiesen werden, sondern sollte eine eigene Regelung für die Kategorie Denkmalbereich eingeführt werden.

Zu Absatz 4: Die Einführung der Definition von Gartendenkmälern wird grundsätzlich begrüßt. Eine Gleichsetzung der Gartendenkmäler ist in Zeiten von Flächenknappheit in Kommunen ein wichtiges Zeichen. Allerdings sollte hierbei eine Klärung und Abgrenzung zu und mit Baudenkmälern in Kombination mit Gartendenkmälern (Wohngebäude mit Gärten/Parks, Friedhöfe mit Kapellen/Trauerhallen/Grabmäler etc.) geschaffen werden. Die Begriffe „Zubehör“ und „Ausstattung“ sollten in Bezug auf die jeweilige Haupteintragung definiert werden. Zum vorgeschlagenen Verfahren der Unterschutzstellung von Gartendenkmälern vgl. Anmerkungen zu § 5.

Vollständig fehlt im vorliegenden Entwurf der Schutz denkmalwerter Kulturlandschaft und denkmalwerter kulturlandschaftlicher Einheiten. Hierzu definiert bspw. das DSchG Schleswig-Holstein als eines der jüngsten Gesetze in Deutschland in § 2 (3) DSchG SH: „*historische Kulturlandschaften, kulturlandschaftliche Einheiten oder Mehrheiten von Sachen oder Kulturdenkmälern, die durch ihr Erscheinungsbild oder durch ihre Beziehung zu einander von besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer, städtebaulicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung sind*“ als schützenswert im Sinne des Gesetzes. Auch in Nordrhein-Westfalen existieren denkmalwerte Kulturlandschaften, deren Schutz bei einer Neuaufstellung des Gesetzes mit aufgenommen werden sollte.

Zu § 3 Rücksichtnahmegebot

Aus Sicht des BDA erscheint das Rücksichtnahmegebot in Bezug auf die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege in § 3 Entw. gegenüber der aktuellen Regelung (§1 (3) DSchG) nicht vollständig. Die Anforderung der Frühzeitigkeit ist entfallen und die beiderseitige Bemühung auch durch eine aktive Beteiligung der Interessenträger von Denkmalschutz und Denkmalpflege fehlt. An Denkmalkategorien sind hier ausschließlich Bodendenkmäler genannt. Die Berücksichtigung der weiteren Denkmalkategorien sollte ebenfalls erwähnt werden.

Zu § 4 Vorläufiger Schutz

Die vorgesehenen Vereinfachungen beim vorläufigen Schutz denkmalverdächtiger Substanz werden begrüßt. Eine Befristung ist sachgerecht, allerdings erscheint die vorgesehene Frist von sechs Monaten ohne Verlängerungsoption in der Praxis als zu kurz bemessen.

Zu § 5 Unterschutzstellung

Die Beibehaltung des konstitutiven Denkmalschutzes für Bau- und bewegliche Denkmäler wird begrüßt. Angesichts der Tatsache, dass Bau- und Gartendenkmäler sehr häufig in einem direkten, inhaltlichen Zusammenhang stehen, ist eine deklaratorische Sonderbehandlung der Gartendenkmäler geeignet, Probleme in der denkmalpflegerischen Praxis zu erzeugen. (Vgl. Anmerkungen zu § 2 Abs. 4)

Der in Abs. 3 geforderte Umgebungsschutz bezieht sich bei vielen Denkmälern nicht nur auf die hier so bezeichnete „engere Umgebung“, zum Wirkungskreis eines Denkmals gehören auch Sichtbeziehungen und Blickachsen der mittleren und weiteren Umgebung. Hier sollte auf die Formulierung „engere“ verzichtet und die vollständige Wirkung von Denkmälern einbezogen werden.

Zu § 9 Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern

Zu Abs. 3: Für alle erlaubnispflichtigen Maßnahmen an Baudenkmalern gilt grundsätzlich ein Abwägungsgebot im jeweiligen Einzelfall. Hierbei kommen, je nach Objekt und Maßnahme, unterschiedliche Belange zur Abwägung, die weder vollständig aufgelistet werden können noch in eine allgemeingültige Rangfolge zu bringen sind. In § 9 (3) Entw. werden nur vier von vielen dieser in jedem Einzelfall am Objekt potentiell abzuwägenden Belange benannt. Eine derartige unvollständige Nennung, zurzeit zweifelsfrei wichtiger und ohnehin abzuwägender Belange im Gesetz, könnte als Privilegierung missverstanden werden, die „[...] sich bereits aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Auftrags zum Schutz der Baudenkmalern [verboten]“ (vgl. Begründung 9., S. 57). Die Nennung sollte deshalb (ohne rechtliche Folgen) ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 21 Denkmalbehörden

Zu Abs. 2: Die 2018 abgeschlossene Evaluation des aktuellen DSchG NRW belegt, dass die sehr kleinteilige Behördenstruktur der UDBn in NRW gravierende Schwächen insbesondere bei Personalressourcen und der Fachlichkeit aufweist. Aus diesem Grund wurde eine Zuständigkeitsverlagerung der Unteren Denkmalbehörden kleiner Städte und Gemeinden auf die Kreise vorgeschlagen.

Der nun im Gesetzesentwurf in § 21 Abs. 2 gewählte Weg der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung durch „Gemeindeverbände“ (womit vermutlich die Kreise gemeint sind?) stellt allerdings nur eine Kann-Regelung dar, was nicht geeignet ist, das erkannte Problem zu lösen. Mindestens für Kommunen ohne eigene Bauaufsichtsbehörden sollte diese Regelung verpflichtend umgesetzt werden. Eine Bestimmung zur Sicherstellung der Fachlichkeit von Personal der Unteren Denkmalbehörden (vgl. § 57 (3) LBO NRW) fehlt an dieser Stelle und sollte dringend ergänzt werden. Dies gilt ebenso für eine verlagerte Aufgabenwahrnehmung durch Kreisbehörden. Hiermit ist bei der Novellierung des Gesetzes eine wirksame Verbesserung von Denkmalschutz und Denkmalpflege in NRW möglich.

Zu § 22 Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalfachämter

Der BDA plädiert entschieden dafür, die Denkmalfachämter der Landschaftsverbände in gleichem Umfang wie bisher zu beteiligen. Eine Anhörung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme statt der bisherigen Benehmensregelung wird nicht als ausreichende Einbindung angesehen. Insbesondere dann nicht, wenn die erkannten Ressourcen- und Fachlichkeitsprobleme der Unteren Denkmalbehörden nicht deutlich verbessert werden (vgl. Anmerkungen zu § 21).

Architektinnen und Architekten, die im Bereich der Denkmalpflege tätig sind, bezeugen, dass die Vertreter der Denkmalfachämter in aller Regel eine hohe wissenschaftliche Kompetenz sowie umfangreiche praktische Erfahrungen aufweisen. Auf diese Qualifikation kann bei allen künftigen Denkmalfragen nicht verzichtet werden, weder bei der Eintragung, noch beim Unterhalt oder Umbau. Aus diesem Grund plädiert der BDA auch entschieden für den Erhalt des Anregungsrechts der Denkmalfachämter (vgl. Anmerkungen zu § 23).

In der Vergangenheit haben die Denkmalfachämter neben ihrer Hauptfunktion wesentliche Teile ihrer Leistungsfähigkeit in die Beratung der Unteren Denkmalbehörden und der Bauherren und Architekten investiert, die diese Informationen unbedingt benötigten und in der geplanten neuen Struktur mit Sicherheit auch weiter benötigen werden. Deshalb ist aus Sicht des BDA das Prinzip der Benehmensherstellung unbedingt beizubehalten. In diesem Zusammenhang mitunter aufgetretene Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit von Denkmalfachämtern und Unteren Denkmalbehörden lassen sich auf anderen Wegen lösen (vgl. Evaluationsbericht zum DSchG 2018). Eine Abkehr von dieser Regelung wäre äußerst schädlich für das System von Denkmalschutz und Denkmalpflege in NRW und damit den Erhalt unserer Denkmäler.

Zu § 23 Denkmalliste

Zu Abs. 4: Wie in den Anmerkungen zu § 22 bereits dargelegt, ist der BDA der Meinung, dass die Wirksamkeit der Fachkompetenz der Denkmalfachämter in der Baudenkmalpflege in NRW nicht in dem mit dieser Novelle geplanten Maß beschnitten werden sollte. Neben der Beseitigung der Benehmensregelung (§ 22) ist der Entzug des Anregungsrechts der Denkmalfachämter für Eintragungen in die Denkmalliste hierbei ein gravierender Punkt (vgl. a. Anmerkungen zu § 27).

Somit würden die Gemeinden als Träger der Unteren Denkmalbehörden zur alleinigen Entscheidungsinstanz für auch überörtliche Interessen gemacht. Dies ist nicht im Sinn einer Denkmallandschaft, bei der auch Kompetenzen zur Beurteilung von Denkmaltypologien mit überörtlicher Relevanz erforderlich sind.

Zu § 26 Auskunfts- und Duldungspflichten

Zu Abs. 2: Die Möglichkeit, denkmalgeschützte Wohnungen außer nur bei Gefahr im Verzug auch mit einer richterlichen Überprüfung der Sachverhalte und einer entsprechenden Anordnung betreten zu dürfen, sollte nicht entfallen.

Zu Abs. 3: Die neue Regelung, denkmalgeschützte oder denkmalverdächtige Kirchengebäude, „*die nicht dauernd der Öffentlichkeit zugänglich sind*“ (wer definiert das im Einzelfall?), nur mit Zustimmung betreten zu dürfen, erstaunt. Hier wird eine einzelne Gruppe von Denkmaleigentümern mit einem Recht gegenüber anderen privilegiert, dass die Ausübung der öffentlichen Interessen von Denkmalschutz und Denkmalpflege empfindlich behindern kann. Dies gilt insbesondere, da aktuell immer mehr Kirchengebäude aus ihrer sakralen Nutzung fallen und drohen, verändert oder sogar beseitigt zu werden. Die Begründung dieses Sonderrechts, dass hiermit „*die Achtung des Staates vor baulichen Anlagen, die der Religionsausübung dienen, zur Geltung gebracht*“ werde, befremdet geradezu. Die Wahrnehmung der gesetzlich verfassten öffentlichen Interessen von Denkmalschutz und Denkmalpflege müssten im Umkehrschluss als staatliche Missachtung von Gebäuden der Religionsausübung angesehen werden. Diese Regelung sollte aus Sicht des BDA im Sinne der staatlichen Gleichbehandlung aller Denkmaleigentümer und der wirkungsvollen Durchsetzung der öffentlichen Denkmalschutzinteressen ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 28 Landesdenkmalrat

Der BDA begrüßt die Einrichtung eines Landesdenkmalrates zur Beratung konkreter Fragestellungen von Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie zur Unterstützung denkmalpolitischer Entscheidungen. Aus Sicht des BDA sollten weitere Aufgabenstellungen eines Landesdenkmalrates ergänzt werden. Neben der Beratung der Obersten Denkmalbehörde sollte der Denkmalrat ein landesweites Forum für aktuelle Fragen und Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege darstellen. Dies könnte über Positionspapiere/Stellungnahmen oder bspw. durch die Ausrichtung eines jährlichen Landesdenkmalsymposiums geschehen.

Ob der hier vorgeschlagene Denkmalrat mit ca. 35 Mitgliedern und der vorgeschlagenen Besetzung in diesem Sinn effektiv arbeiten kann, wird allerdings bezweifelt. Zunächst sollte die Besetzung des Landesdenkmalrates nach Ansicht des BDA nicht im Gesetz sondern untergesetzlich geregelt werden, um nach Erfahrungen mit der Besetzung Anpassungen ohne Gesetzesänderung vornehmen zu können.

Weiterhin scheint die Zahl der Mitglieder zu hoch für ein effektives Arbeiten zu sein. Die Auswahl der Institutionen und ihre Anzahl an Sitzen sollten die unterschiedlichen Denkmalkategorien und ihre Quantitäten berücksichtigen. Auch sollte sich die Anzahl der jeweiligen Interessenvertretungen nicht an der Anzahl der NRW-Landesteile orientieren (vgl. bspw. Vertretung Dt. Burgenvereinigung). Insgesamt erscheint Baukultur- und Denkmalfachlichkeit gegenüber Eigentümerinteressen unterrepräsentiert.

Zu § 30 Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan

Zu Abs. 4: Den Hinweisen der Stellungnahme der AKNW bezüglich der „erhaltenswerten Bausubstanz“ und des Instruments des Denkmalpflegeplans stimmt der BDA in vollem Umfang zu. Die Stärkung der Bauwerkskategorie erhaltenswerte Bausubstanz erscheint dringend geboten, um das Bild unserer Städte und Gemeinden vor vorschnellen Veränderungen und Beschädigungen zu schützen. Dies betrifft insbesondere auch qualitätvolle Bauten und Quartiere der „zweiten Nachkriegsmoderne“, die häufig noch nicht in den Blickpunkt der Denkmalpflege gerückt sind. Vor diesem Hintergrund regt der BDA, ebenso wie die AKNW in ihrer ersten Stellungnahme, eine zukünftige Anzeigepflicht der Beseitigung von Gebäuden sämtlicher Gebäudeklassen gegenüber der zuständigen Unteren Denkmalbehörde an.

Zu § 35 Denkmalförderung

Der BDA schließt sich der Einschätzung der AKNW an und bekräftigt, dass die finanzielle Förderung und Unterstützung der Denkmaleigentümer einen entscheidenden Beitrag zum qualitätvollen Erhalt der Objekte darstellt. Aus Sicht des BDA wird das Land nur durch ein explizites Bekenntnis zu einer dauerhaften Unterstützung der Denkmalpflege seiner baukulturellen Verantwortung gerecht. Insbesondere bekräftigt der BDA die Anregung der AKNW, die Kommunen bei der Aufstellung von Denkmalpflegeplänen mit einem Förderinstrument zu unterstützen, um landesweit die Bedeutung des örtlichen baulichen Erbes zu verdeutlichen und die Baukultur entsprechend zu stärken. Hierbei sollte im Sinn des Erhalts qualitätvoller und Identitätsbestimmender Baubestände auch die kommunale Definition und Ausweisung der erhaltenswerten Bausubstanz unterhalb der Schwelle des Denkmalwertes eingefordert werden.

Zu § 36 Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Die bekannten Ressourcen- und Fachlichkeitsprobleme vieler Unterer Denkmalbehörden wirken sich insbesondere auch bei der Beurteilung von Maßnahmen am Denkmal aus, die steuerlich geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang die fachliche Überprüfung dieser Steuerbescheinigungen durch die Denkmalfachämter aufzugeben, bringt Denkmalschutz und Denkmalpflege in NRW in die Gefahr, mitunter denkmalschädliche Maßnahmen mit Steuergeldern zu fördern. Auf die Kontrollwirkung der fachlichen Expertise der Denkmalfachämter darf in diesem Zusammenhang nicht verzichtet werden.

Zu § 38 Denkmäler, die der Religionsausübung dienen

Zu Abs. 2: Wie bei § 26 (3) wird auch hier die Neufassung der Sonderstellung von Religionsgemeinschaften (die Körperschaften öffentlichen Rechts sind) als zu weitgehend erachtet. Im Sinn der staatlichen Unabhängigkeit sollten hier nur Denkmäler bezeichnet werden, „*die unmittelbar gottesdienstlichen [kultischen?] Zwecken der Religionsausübung dienen*“ und nicht einzelne kirchliche Körperschaften benannt werden. So Religionsgemeinschaften über eigene zuständige Behörden verfügen, kann es sich bei ihren festzustellenden Belangen somit nicht um „*kirchliche*“, sondern nur um „*kultische Belange der Religionsausübung*“ handeln. Andere Belange und die entsprechenden Gebäude sind nicht vom Recht auf freie Religionsausübung besonders geschützt und unterliegen dem öffentlichen Interesse des Denkmalschutzes ebenso wie diejenigen aller Denkmaleigentümer.

Zu Abs. 3: Es ist nicht nachvollziehbar, warum die genannten Kirchen als Denkmaleigentümer ein Sonderrecht zur Minister:innenanrufung haben sollen, das andere Religionsgemeinschaften und Denkmaleigentümer nicht erhalten. Den Kirchen steht der Klageweg ebenso offen, wie allen anderen Eigentümern auch. Im Sinn der religiösen Unabhängigkeit des Staates sollte von derartigen Sonderbehandlungen abgesehen werden.

Zu Abs. 4: Gleiches gilt für die Bildung eines „Sakralausschusses“. Die Belange der Religionsgemeinschaften in Bezug auf die kultische Nutzung ihrer Gebäude können mit dem vorhandenen Instrumentarium - vermutlich nicht immer zur Zufriedenheit aller Beteiligten aber -völlig sachgerecht und ausreichend behandelt werden. Auch andere große Denkmaleigentümer werden nicht mit Sonderausschüssen in der denkmalpflegerischen Entscheidungsfindung beteiligt. Darüber hinaus sind in der vorgeschlagenen Besetzung des Denkmalrats bereits ein Sechstel der Sitze für Religionsgemeinschaften vorgesehen. Somit könnten strittige Punkte in diesen Fragestellungen auch im Denkmalrat behandelt werden.

Der BDA Landesverband Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung und bittet, die vorgebrachten Anregungen bei den anstehenden Beratungen zu berücksichtigen.

Düsseldorf, 15.04.2021
Der Vorstand